

**Aktionsplan Inklusion
der
Stadt Bergisch Gladbach**

(Juli 2013)



**Inklusion
Vielfalt in Bergisch Gladbach**

Impressum

**Stadt Bergisch Gladbach
Fachbereich Jugend und Soziales
Soziale Stadtentwicklung
Michael Buhleier
An der Gohrsmühle 18
51465 Bergisch Gladbach
Juli 2013**

Inhaltsverzeichnis

1. Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ – UN-Behindertenrechtskonvention	4
2. Entwicklung des Aktionsplans Inklusion der Stadt Bergisch Gladbach	5
3. Grundaussagen zum Aktionsplan Inklusion der Stadt Bergisch Gladbach Inklusion – Vielfalt in Bergisch Gladbach	7
4. Ziele und Maßnahmenempfehlungen zu den drei Handlungsfelder	9
4.1 Ein handlungsübergreifendes Ziel.....	9
4.2 Ziele und Maßnahmenempfehlungen der Arbeitsgruppe „Zugänglichkeit und Mobilität, barrierefreie Kommunikation und Information“	10
4.3 Ziele und Maßnahmenempfehlungen der Arbeitsgruppe „Schulische, außerschulische und berufliche Bildung“	14
4.4 Ziele und Maßnahmenempfehlungen der Arbeitsgruppe „Arbeit und Beschäftigung“	16
5. Umsetzung des Aktionsplans Inklusion	18

Anlagen

Anlage 1: Vollständiger Text der UN-Behindertenrechtskonvention

Anlage 2: Teilnahmelisten – Aktionsplan Inklusion, Arbeitsgruppen

Anlage 3: Schulischer Inklusionsprozess im Rheinisch-Bergischen Kreis

1. Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ – UN-Behindertenrechtskonvention

Im Dezember 2006 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) verabschiedet. Die UN-BRK ist im Mai 2008 in Kraft getreten und wurde von der Bundesrepublik Deutschland im März 2009 ratifiziert. Die UN-BRK ist als Anlage 1 beigefügt.

Im Artikel 1 UN-BRK wird festgehalten, dass der Zweck des Übereinkommens ist, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“.

Ziel der UN-BRK ist es also, „dass Menschen mit und ohne Behinderungen von Anfang an gemeinsam in allen Lebensbereichen selbstbestimmt leben und zusammenleben. Auf Basis des Grundsatzes gleichberechtigter Teilhabe werden für Menschen mit Behinderungen die gleiche Qualität und der gleiche Standard in den jeweiligen Lebensbereichen erwartet, der auch für Menschen ohne Behinderung gilt. Es geht um gleichberechtigte Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben, um Chancengleichheit in der Bildung, um berufliche Integration und um die Aufgabe, *allen* Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit für einen selbstbestimmten Platz in einer barrierefreien Gesellschaft zu geben.“¹

Folgende Themen- bzw. Handlungsfelder werden in der UN-BRK festgehalten (in Klammern die zugeordneten Artikel der UN-BRK):

- **frühe Förderung**
(Artikel 7: Kinder mit Behinderungen)
- **Schulische, außerschulische und berufliche Bildung**
(Artikel 24: Bildung)
- **Zugänglichkeit und Mobilität**
(Artikel 9: Barrierefreiheit, Artikel 13: Zugang zur Justiz, Artikel 20: Persönliche Mobilität)
- **barrierefreie Kommunikation und Information**
(Artikel 9: Barrierefreiheit, Artikel 21: Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen)
- **Arbeit und Beschäftigung**
(Artikel 26: Habilitation und Rehabilitation, Artikel 27: Arbeit und Beschäftigung)
- **Gesundheitsversorgung**
(Artikel 25: Gesundheit)
- **kulturelle Teilhabe in Sport, Freizeit, Erholung**
(Artikel 30: Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport)
- **öffentliche und politische Partizipation**
(Artikel 21: Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen, Artikel 29: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben)
- **Freiheit, Schutz und Sicherheit**

¹ Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Berlin 2011, S. 8

(Artikel 10: Recht auf Leben, Artikel 11: Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen; Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht, Artikel 14: Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, Artikel 16: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, Artikel 17: Schutz der Unversehrtheit der Person)

- **selbstbestimmtes Leben, soziale Sicherheit**

(Artikel 18: Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit, Artikel 19: Selbstbestimmtes Leben und Einbeziehung in der Gesellschaft, Artikel 22: Achtung der Privatsphäre, Artikel 23: Achtung der Wohnung und der Familie, Artikel 28: Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz)

Die Umsetzung der UN-BRK ist Aufgabe der UN-Mitgliedsstaaten. Inklusion wird dabei als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden: „Deshalb sollen neben dem Nationalen Aktionsplan Initiativen und Aktionspläne der Länder, Kommunen, Unternehmen, Verbände, Institutionen und Einrichtungen entwickelt werden. So kann eine inklusive Gesellschaft Schritt für Schritt erreicht werden.“²

2. Entwicklung des Aktionsplans Inklusion der Stadt Bergisch Gladbach

Die inklusive Gestaltung des Gemeinwesens obliegt der Stadt.

Der Sozialausschuss des Rheinisch-Bergischen Kreises hat sich in seiner Sitzung am 10.11.2010 mit der UN-BRK befasst und kam zu folgendem Ergebnis:

„Insgesamt wird die Notwendigkeit des Umdenkens aller nicht behinderten Menschen herausgestellt, damit das Ziel Inklusion erreicht werden kann. Es wird herausgestellt, dass es ein langer ggf. schwieriger Prozess sein wird, damit alle Menschen gleichberechtigt leben können.“

Im Rahmen der Diskussion wird auch auf das Kompetenzteam Inklusion, die Kontakt-, Koordinations- und Beratungsstelle des LVR und die Servicestelle für Rehabilitation beim Rheinisch-Bergischen Kreis hingewiesen, die ansprechbar für Fragen rund um das Thema Behinderung sind. Es wird des Weiteren angedacht, den Umgang mit dem Thema Inklusion ggf. auch in der Hauptverwaltungsbeamten-Konferenz aufzugreifen, um die Eigenverantwortlichkeit der einzelnen Kommunen nochmals deutlich zu machen.“

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 31.05.2011 unter dem Tagesordnungspunkt „Verlängerung der Amtszeit des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen und Erstellung eines Aktionsplans Inklusion“ (Drucksachen-Nr. 0153/2011) folgenden Beschluss gefasst:

- „(...)“
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, unter der Mitwirkung der betroffenen Menschen und der Ratsfraktionen einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bergisch Gladbach bis Ende 2012 den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.“

² a.a.O., S. 23

Hierzu konstituierte sich am 30.06.2011 die Steuerungsgruppe Aktionsplan Inklusion. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- 3 Mitglieder des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen, (Herr Böcker, Frau Breuer-Piske, Herr Schermer)
- 6 Menschen mit Behinderungen bzw. deren Angehörige (Frau Biebeler, Frau Eberhardt, Herr Esser, Frau Gritschneider, Herr Fritsch, Herr Sandner)
- 2 Vertreter der Behindertenhilfe (Herr Bolz, Frau Seydholdt)
- je 1 Vertreter der Fraktionen im Rat der Stadt Bergisch Gladbach (Herr Schlaghecken, Frau Schöttler-Fuchs, Herr Krafft, Herr Schmidt)
- die Behindertenbeauftragte
- die Gleichstellungsbeauftragte

Die Moderation und Geschäftsführung der Steuerungsgruppe wurde durch den Fachbereich Jugend und Soziales, Stabsstelle Soziale Stadtentwicklung sichergestellt.

In den folgenden Sitzungen wurden in 2011 das Papier „Grundaussagen zum Aktionsplan Inklusion der Stadt Bergisch Gladbach – Vielfalt in Bergisch Gladbach“ erarbeitet und einstimmig verabschiedet. Des Weiteren vereinbarte die Steuerungsgruppe sich bei der Erarbeitung des Aktionsplans Inklusion aus arbeitsökonomischen Gründen auf drei Handlungsfelder zu konzentrieren, und zwar auf:

- Zugänglichkeit und Mobilität, barrierefreie Kommunikation und Information,
- schulische, außerschulische und berufliche Bildung,
- Arbeit und Beschäftigung.

In seiner Sitzung am 14.02.2012 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach unter dem Tagesordnungspunkt „Zwischenergebnis: Aktionsplan Inklusion der Stadt Bergisch Gladbach“ (Drucksachen-Nr. 0646/2011) einstimmig bei Enthaltung der Fraktion Freie Wähler die „Grundaussagen zum Aktionsplan Inklusion“ (s. Kapitel 3) und die Schwerpunktlegung auf die Bearbeitung der o.g. drei Themenfelder beschlossen.

Zu den Themenfeldern bildeten sich Arbeitsgruppen, in denen neben Mitgliedern der Steuerungsgruppe weitere relevante Institutionen beteiligt wurden. Aufgabe dieser Arbeitsgruppen war es, für die jeweiligen Themenfelder Zielkataloge und geeignete Maßnahmeempfehlungen zur Zielerreichung zu entwickeln. Nach der Auftaktveranstaltung am 07. Mai 2012, zu der über 100 Institutionen und Personen eingeladen waren, fanden im Zeitraum von Mitte Juni bis Ende Oktober 2012 jeweils drei Arbeitsgruppen-Termine statt. Insgesamt beteiligten sich 66 Fachleute und Menschen mit Behinderungen an den Arbeitsgruppen und entwickelten 21 Ziele mit entsprechenden Maßnahmeempfehlungen (s. Kapitel 4). Die Ziele wurden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter der Fragestellung „Welche Ziele sind mir besonders wichtig?“ bewertet. Entsprechend ihrer Punktzahlen sind die Ziele im Kapitel 4 in die Prioritätskategorien „hoch / mittel / gering“ eingeordnet. Die Teilnahmeliste ist als Anlage 2 beigelegt.

3. Grundaussagen zum Aktionsplan Inklusion der Stadt Bergisch Gladbach Inklusion – Vielfalt in Bergisch Gladbach

Unsere rechtliche Grundlage

Rechtliche Grundlage für den Aktionsplan Inklusion der Stadt Bergisch Gladbach ist das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention – kurz: UN-BRK). Die Bundesrepublik Deutschland hat im März 2009 die UN-BRK ratifiziert. Die Konvention hält fest, wie die Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen in den unterschiedlichen Bereichen der Gesellschaft und damit das Recht auf Teilhabe zu verwirklichen sind.

Die Konvention hat das Leitbild der „Inklusion“. Das bedeutet: Nicht der Mensch mit Behinderungen muss sich anpassen, um ‚dabei‘ sein zu können, sondern alle gesellschaftlichen Bereiche sind so anzupassen, dass niemand ausgegrenzt wird.

Unser Verständnis von Inklusion

Inklusion versteht die Verschiedenheit und die Vielfalt von Menschen als eine Bereicherung und als Chance im gesellschaftlichen Leben.

In einer erweiterten Definition bezieht sich Inklusion bzw. Vielfalt nicht ausschließlich auf Menschen mit Behinderungen, sondern auch auf weitere Arten von Verschiedenheit wie z.B. Geschlechtszugehörigkeit, Altersgruppen, Nationalitäten, ethnische Herkunft, weltanschauliche Orientierungen, sexueller Präferenzen und soziale Milieus. „Inklusion begreift Verschiedenheit und Vielfalt ganzheitlich und wendet sich gegen Zwei-Gruppen-Kategorisierungen wie ‚Deutsche und Ausländer‘, ‚Behinderte und Nichtbehinderte‘, ‚Heterosexuelle und Homosexuelle‘, ‚Reiche und Arme‘ etc. Diese Kategorien reduzieren die Komplexität menschlicher Vielfalt und werden einzelnen Personen nicht gerecht.“³

Inklusion setzt bei den Gaben und Fähigkeiten jedes einzelnen Menschen an. Die darin liegenden Chancen wollen wir ermöglichen. Menschen mit und ohne Behinderungen sollen die gleichen Chancen zur gesellschaftlichen Teilhabe und Daseinsgestaltung erhalten. Unsere Stadt fördert mit ihrem Inklusionskonzept Ansätze und Ziele auf allen Ebenen des wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Miteinanders.

Menschen sind nicht behindert, sie werden behindert. Behinderung entsteht durch Hindernisse und Barrieren, die Menschen mit Beeinträchtigungen an der gesellschaftlichen Teilhabe hindern und ihr Recht auf ein selbst bestimmtes Leben einschränken. Diese Hindernisse und Barrieren müssen identifiziert und Schritt für Schritt abgebaut werden. Es geht also um die Herstellung von Zugänglichkeit und

³ Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft (Hg.): Kommunalen Index für Inklusion, S. 3, Bonn (ohne Jahreszahl)

Barrierefreiheit in allen gesellschaftlichen Bereichen und einem Zusammenleben ohne Diskriminierung.

Zur Erreichung dieses Zieles ist es auch notwendig, dass Menschen mit Behinderungen in der Lage sind, selbstbewusst ihre Belange selbst in die Hand zu nehmen. Menschen mit und ohne Behinderungen müssen gemeinsam und gleichberechtigt eine inklusive Gesellschaft gestalten.

Menschen mit Behinderungen muss es ermöglicht werden, frei entscheidbar Angebote im Regelsystem wahrzunehmen. Angebote in Sondereinrichtungen müssen schrittweise und soweit wie möglich überwunden werden. Dort, wo Inklusion als gesellschaftspolitisches Konzept gelingt, werden separierende Einrichtungen weitgehend überflüssig. Es ist dabei notwendig, die Regeleinrichtungen baulich und technisch barrierefrei umzugestalten und mit entsprechenden personellen Ressourcen und Kompetenzen auszustatten.

Inklusion beginnt in den Köpfen, daher muss das Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft geschärft werden. Es muss sich von gewohnten integrativ oder beschützend ausgerichteten Denk- und Handlungsmustern verabschiedet werden, falls diese fremdbestimmend und ausgrenzend wirken. Die Entscheidung für eine barrierefreie Gesellschaft ist eine Werteentscheidung. Sie ist die Entscheidung für eine Gesellschaft, in der sich die Menschen mit Respekt, Solidarität, Offenheit und Toleranz begegnen und in der sie vor Gefährdungen geschützt leben.

Inklusion muss in allen Lebensphasen und Lebenssituationen umgesetzt werden. Die ersten, teilweise entscheidenden Weichenstellungen finden in den ersten Lebensjahren eines Kindes statt. Zur umfassenden Teilhabe müssen im Lebenslauf eines Menschen unterschiedliche Themenfelder inklusiv gestaltet werden wie z.B.

- frühe Förderung,
- schulische, außerschulische und berufliche Bildung,
- Zugänglichkeit und Mobilität,
- barrierefreie Kommunikation und Information,
- Arbeit und Beschäftigung,
- Gesundheitsversorgung,
- kulturelle Teilhabe in Sport, Freizeit, Erholung und
- öffentliche und politische Partizipation

Inklusion ist ein langfristiger Prozess. Inklusion ist eine Leitidee, an der sich die Entscheidungen orientieren werden, die die Gestaltung unserer Stadt prägen wird und der wir uns kontinuierlich annähern, selbst wenn wir sie in naher Zukunft nicht vollständig erfüllen können.

Die Ziele und Handlungsempfehlungen des Aktionsplans Inklusion der Stadt Bergisch Gladbach befassen sich schwerpunktmäßig mit der umfassenden Teilhabe aller Menschen, Behinderter und Nicht-Behinderter. Der Aktionsplan Inklusion knüpft an Bestehendem an und zeigt konkrete Schritte zur Umgestaltung der Stadtgesellschaft auf. Er bringt eine wesentliche Perspektive in städtische Entwicklungskonzepte und Planungen ein. Nur durch fachübergreifendes Planen und Handeln kann Inklusion dauerhaft realisiert werden.

4. Ziele und Maßnahmenempfehlungen zu den drei Handlungsfeldern

4.1 Ein handlungsfeldübergreifendes Ziel

Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 1: Inklusion beginnt im Kopf: Bergisch Gladbacher sind über Inklusion informiert und verstehen Verschiedenheit und Vielfalt von Menschen als Bereicherung und Chance im gesellschaftlichen Leben. Die Bergisch Gladbacher Öffentlichkeit versteht Inklusion als Gewinn.	Maßnahme 1.1: Es wird ein Konzept Öffentlichkeitsarbeit erstellt.	hoch
	Maßnahme 1.2 (Barrierefreiheit): Es werden inklusive Freizeitangebote durchgeführt.	
	Maßnahme 1.3 (Barrierefreiheit): Das Thema „Inklusion“ wird an weiterführenden Schulen behandelt, z.B. Arbeitsgruppe „Gebärdensprache“.	
	Maßnahme 1.4 (Bildung): Eine „informelle“ Mitarbeit durch die Beteiligung in Arbeitsgruppen im Beirat ist möglich, Netzwerke bilden.	
	Maßnahme 1.4 (Bildung): Städtische Fachkräfte werden zum Thema „Inklusion“ fortgebildet.	
	Maßnahme 1.6 (Bildung und Beschäftigung): Arbeitgeber erhalten Informationen zum Thema „Inklusion“, um Vorurteile abzubauen.	
	Maßnahme 1.7 (Arbeit und Beschäftigung): Best-practice-Beispiele von Beschäftigungsverhältnissen von Menschen mit Behinderungen werden veröffentlicht.	
	Maßnahme 1.8 (Arbeit und Beschäftigung): Es wird für Begegnungen zwischen Arbeitgebern und Menschen mit Behinderungen durch die Durchführung von Praktika gesorgt.	

Anmerkung: Das Ziel 1 wurde in allen drei Arbeitsgruppen genannt. Je nach Handlungsfeld wurden unterschiedliche Maßnahmen empfohlen.

4.2 Ziele und Maßnahmenempfehlungen der Arbeitsgruppe „Zugänglichkeit und Mobilität, barrierefreie Kommunikation und Information“

Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 2: Gute Beispiele für Barrierefreiheit und bestehende Barrieren im öffentlichen Raum sind bekannt und es kann konkret gehandelt werden.	Maßnahme 2: Begehungen von Stadtteilen und von öffentlichen Gebäuden (Umfeld- und Gebäudeanalysen) durch Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen. Gute Beispiele für Barrierefreiheit und bestehende Barrieren werden dokumentiert und an die zuständigen Stellen weitergegeben. Die Ergebnisse werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (Inklusiver Stadtplan, Mängelmelder, Kataster).	hoch

Anmerkung:

Hier ist eine Kooperation mit dem Seniorenbereich möglich und sinnvoll. Das Ziel 7 kann unter Ziel 2 ebenfalls berücksichtigt werden.

Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 3: Aufklärungs-, Informations- und Beratungsveranstaltungen für die Allgemeinheit können von Menschen mit Behinderungen eigenständig wahrgenommen werden.	Maßnahme 3: Veranstaltungen finden an Orten statt, die barrierefrei zugänglich sind. Die Informationen werden in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung gestellt.	hoch
Maßnahme 1.5 (Bildung): Städtische Fachkräfte werden zum Thema „Inklusion“ fortgebildet. Seit Ratifizierung der UN Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 gelten zudem neue		

gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Barrierefreiheit:

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN BRK) fordert Barrierefreiheit in allen gestalteten öffentlich zugänglichen Bereichen (Artikel I der UN BRK). Das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet insbesondere Bund, Länder und Kommunen zur barrierefreien Gestaltung, wenn bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden. Und seit 2013 gibt es einen Entwurf für eine neue DIN-Norm zum Barrierefreien Bauen im öffentlichen Verkehrs- und Freiraum, die DIN 18040 Teil 3. In der neuen DIN 18040-3 werden unter anderen auch umfassende Anforderungen an die sensorische Wahrnehmung (Sehen, Hören, Tasten) berücksichtigt, denn insbesondere die Belange der Menschen mit Sinnesbehinderungen (Sehbehinderungen und Hörbehinderungen) wurden in der Vergangenheit bei der barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Raumes nicht ausreichend berücksichtigt.

Das Seminar sensibilisiert die Teilnehmer für das komplexe Themenfeld der Barrierefreiheit und beginnt mit einem Selbsterfahrungsteil. Das Seminar wird von einem Architekten geleitet und vermittelt neben dem rechtlichen Rahmen praktische Lösungsbeispiele für Barrierefreiheit.

Ziel	Maßnahme	Priorität
Öffentliche Räume sind für alle Bevölkerungsgruppen erreichbar und erfahrbar	Maßnahme 4.1: Bürgersteige und Übergänge werden bei Baumaßnahmen / Sanierungen barrierefrei gestaltet.	hoch
	Maßnahme 4.2: Es werden Leitwege für blinde und sehbehinderte Menschen zu allen öffentlichen Einrichtungen eingerichtet.	

Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 5: Kulturelle Veranstaltungen können von Menschen mit einer Sinnesbehinderung wahrgenommen werden.	Maßnahme 5: Kulturelle Veranstaltungen werden mit Technologien, die für unterschiedliche Arten der Sinnesbehinderung geeignet sind, durchgeführt (z.B. Gebärdensprache, Audiodeskription, Untertitel, Einsatz einer FM-Anlage).	hoch

Anmerkung: Priorität des Zieles wurde von der Politik von „mittel“ auf „hoch“ gesetzt.

Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 6: Der öffentliche Personennahverkehr kann von Menschen mit Behinderungen selbständig benutzt werden.	Ziel 6: Der öffentliche Personennahverkehr kann von Menschen mit Behinderungen selbständig benutzt werden.	hoch.

Anmerkung: Dieses Ziel kann mit dem Ziel 2 kombiniert werden. Die Priorität des Zieles wurde von der Politik von „mittel“ auf „hoch“ gesetzt.

Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 7: Bei größeren Umbaumaßnahmen im öffentlichen Raum werden zwischenzeitlich durch die Maßnahmen entstehende Barrieren möglichst gering gehalten.	Maßnahme 7: Bei größeren Umbaumaßnahmen im öffentlichen Raum werden zwischenzeitlich durch die Maßnahmen entstehende Barrieren möglichst gering gehalten.	hoch

Anmerkung: Priorität des Zieles wurde von der Politik von „gering“ auf „hoch“ gesetzt.

Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 8: Behindertenparkplätze stehen den Berechtigten zur Verfügung. Menschen mit Behinderungen erfahren, wo aktuell Parkplätze frei sind.	Maßnahme 8a: Information der Öffentlichkeit über die Notwendigkeit von Behindertenparkplätzen.	hoch
	Maßnahme 8b: Verstärkte Kontrolle und Verhängung von Bußgeldern bei unberechtigter Nutzung von Behindertenparkplätzen.	
	Maßnahme 8c: Prüfung, ob ein Parkleitsystem für Behindertenparkplätze eingerichtet werden kann.	

Anmerkung: Die Priorität des Zieles wurde von der Politik von gering auf hoch gesetzt. Insbesondere die Maßnahme 8b soll umgesetzt werden.

Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 9: Menschen mit Behinderungen können städtische Schriftstücke „lesen“ und verstehen.	Maßnahme 9.1: Städtische Fachkräfte werden zum Thema „Barrierefreie Kommunikation“ geschult.	mittel
	Maßnahme 9.2: Die städtischen Formulare können über das Internet runter geladen werden.	
	Maßnahme 9.3: Städtische Schriftstücke werden bei Bedarf in „leichter Sprache“ geschrieben.	

Anmerkung: Folgende Unterstützungsmöglichkeiten zur barrierefreien Kommunikation im Verwaltungsverfahren bestehen bereits: Die Stadt Bergisch Gladbach ist durch das Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) sowie der dazu erlassenen Verordnung über barrierefreie Dokumente (VBD NRW) und der Kommunikationshilfeverordnung (KHV NRW) verpflichtet, seh-, hör- und sprachbehinderten Menschen eine barrierefreie Kommunikation in Verwaltungsverfahren sicherzustellen, d.h. Schriftstücke und sonstige Kommunikationsformen sind in geeigneter Form zugänglich zu machen. Sie ist auch verpflichtet, seh- und sprachbehinderte Menschen auf ihre Rechte hinzuweisen.

- Sehbehinderte Menschen haben das Recht, Dokumente der Stadt Bergisch Gladbach in einer für sie wahrnehmbaren Form, z.B. Brailleschrift, Großdruck (Arial Mindestgröße 12), elektronische Informationstechnik, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist, kostenfrei zu erhalten.
- Hör- und sprachbehinderte Menschen haben das Recht, zur Kommunikation mit der Stadtverwaltung Bergisch Gladbach die Deutsche Gebärdensprache oder Lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist und eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist. Die notwendigen Kosten werden im Rahmen der KHV NRW von der Stadt Bergisch Gladbach übernommen.

Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 10: Menschen mit Behinderungen können ihre Belange bei Bauvorhaben intensiver einbringen.	Maßnahme 10: Es werden fantasievolle, niedrighschwellige Beteiligungsverfahren mit unterschiedlichen Methoden erprobt.	gering

Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 11: Bauherren können sich über Möglichkeiten zum barrierefreien Bauen informieren.	Maßnahme 11: Bauherren wird eine Bauberatung angeboten.	gering

Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 12: Das ehrenamtliche Engagement zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ist gestärkt.	Maßnahme 12: Es besteht ein Konzept zur Gewinnung, und Unterstützung von ehrenamtlich tätigen Menschen. Ehrenamtliche Menschen werden bedarfsgerecht geschult.	gering

4.3 Ziele und Maßnahmenempfehlungen der Arbeitsgruppe „Schulische, außerschulische und berufliche Bildung“

Das Ziel

Auch die Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen haben die Möglichkeit eine Regelschule zu besuchen.

mit der Maßnahme

Entwicklung eines inklusiven Schulentwicklungsplans, Entwicklung eines Konzepts zur inklusiven Schule

wurde von der Arbeitsgruppe aus der Prioritätenliste herausgenommen, da hier bereits Umsetzungsschritte in Angriff genommen wurden und eine Struktur zur Gestaltung des Inklusionsprozesses im Rheinisch-Bergischen Kreis existiert (s. Anlage 3).

Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 13: Fachkräfte sind auf die Umsetzung von Inklusion vorbereitet und ihnen sind inklusive Angebote bekannt.	Maßnahme 13.1: Fachkräfte aus dem Bildungsbereich werden zum Thema „Inklusion“ fortgebildet. Als Starterveranstaltungen bieten sich an: „Index für Inklusion Tageseinrichtungen für Kinder“ und „Index für Inklusion – Schule“.	hoch
	Maßnahme 13.2: Fachkräfte erhalten die Möglichkeit, in unterschiedlichen inklusiven Einrichtungen / Angeboten zu hospitieren.	

Anmerkung: Der Fachbereich Jugend und Soziales hat bereits im Jahr 2012 eine Veranstaltung zum Thema „Index für Inklusion Tageseinrichtungen für Kinder“ durchgeführt.

Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 14: Menschen mit Behinderungen sind Informationen über Bildungs- und Unterstützungsmöglichkeiten zugänglich.	Maßnahme 14: Es wird eine Lotsenstelle zum Themenbereich „Bildung“ eingerichtet.	hoch

Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 15: Die bestehende Qualität der Kindertagesstätten für Kinder mit Behinderungen bleibt erhalten. Kinder mit Behinderungen werden qualitativ gut versorgt.	Maßnahme 15: Es wird sich für den Erhalt der integrativen Gruppen (Schwerpunktgruppen) eingesetzt.	mittel

Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 16: Jungen Menschen mit Behinderungen sind Angebote nonformaler / informeller Bildung zugänglich.	Maßnahme 16: Das Cafe Leichtsinn ist als Modell inklusiver offener Kinder- und Jugendarbeit etabliert und finanziell gesichert.	mittel

Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 17: Junge Menschen mit Behinderungen werden in ihrer Bildungsbiografie unterstützt. Sie erhalten ein zielgruppenspezifisches Übergangsangebot.	Maßnahme 17: Junge Menschen mit Behinderungen werden bei der Umsetzung des „Neuen Übergangssystems NRW“ im Rheinisch-Bergischen Kreis berücksichtigt. Sie werden in ihrer Bildungsbiografie (Übergang von der Schule in den Beruf) unterstützt, in dem sie ein zielgruppenspezifisches Übergangsangebot erhalten.	gering
Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 18: Die Fakten für eine gezielte Entwicklung von bedarfsgerechten Angeboten sind bekannt.	Maßnahme 18: Entwicklung eines Monitoringsystems „Inklusion“	gering

4.4 Ziele und Maßnahmeempfehlungen der Arbeitsgruppe „Arbeit und Beschäftigung“

Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 19: Arbeitgeber sind über die Möglichkeiten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen informiert. Insbesondere kleine Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten erhalten Informationen die Ängste / Vorurteile abbauen (z.B. Informationen über Kündigungsschutz).	Maßnahme 19: Abgestimmtes Beratungsangebot von der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter, der örtlichen Fürsorgestelle, des Integrationsfachdienst und der Handwerkskammer.	hoch

Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 20: Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen werden Integrationsbetriebe bzw. Betriebe, die überdurchschnittlich viele Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen vorhalten, bevorzugt berücksichtigt.	Maßnahme 20: Das Kriterium „Vorhalten einer überdurchschnittlichen Anzahl von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen“ wird in den Vergaberichtlinien berücksichtigt.	hoch

Ziel	Maßnahme	Priorität
Ziel 21: Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen sind Informationen über den Arbeitsmarkt zugänglich.	Maßnahme 21: Es wird eine Lotsenstelle zum Themenbereich „Arbeit und Beschäftigung“ eingerichtet.	hoch

Anmerkung:

- Der Aktionsplan Inklusion der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach beinhaltet zwei Schwerpunkte:
 1. Öffentlichkeitsarbeit (z.B. best-practice-Beispiele, Informationsveranstaltung für Arbeitgeber am 25. Oktober 2012)
 2. Netzwerkarbeit
- Bezogen auf die Netzwerkarbeit: Es existieren der **Runde Tisch Arbeit** (Reha-Träger, Fürsorgestelle, Integrationsfachdienst, Agentur für Arbeit, Job-Center und je nach Themenbereich weitere Institutionen) und der **Runde Tisch Übergang Schule / Beruf** (Förderschulen, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Integrationsfachdienst, Werkstätten für Behinderte und je nach Themenbereich weitere Institutionen) Da hier bereits ein Netzwerk existiert wurde die Maßnahmeempfehlung „Netzwerke bilden“ von der Liste gestrichen.
- Zu Ziel 19 und 21: Es bestehen hierzu bereits Beratungsangebote. Es geht darum, die bestehenden Beratungsansätze zu ergänzen, mit neuen Methoden die Zielgruppen besser zu erreichen. Insbesondere die Arbeitgeberseite ist schwer zu der Thematik „Inklusion“ zu erreichen.

5. Umsetzung des Aktionsplan Inklusion

Die **strategische Gesamtsteuerung** der Umsetzung des Aktionsplans Inklusion obliegt dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach.

Fachlich zuständig ist der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischer Wandel, soziale Sicherung, Integration und Gleichstellung von Frau und Mann (ASSG). In den ASSG ist der Inklusionsbeirat – Beirat für die Menschen mit Behinderung mit Sitz und beratender Stimme eingebunden. Im Übrigen nimmt der Beirat seine Aufgabe bezüglich des Themenfeldes Inklusion im Rahmen seiner Satzung wahr. Mit dem Inklusionsbeirat – Beirat für Menschen mit Behinderung und dem ASSG sind die konkreten Umsetzungen der Maßnahmen abzustimmen. Zusätzlich sind Umsetzungen von Maßnahmen, die das Handlungsfeld „schulische, außerschulische und berufliche Bildung“ betreffen, vorher mit dem Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Schule (ABKSS) abzustimmen.

Die **operative bzw. administrative Steuerung** erfolgt durch den Fachbereich 5 – Jugend und Soziales. Die Querschnittsaufgabe wird durch die Stabsstelle 5-1 – Soziale Stadtentwicklung für die Gesamtverwaltung wahrgenommen. Die Federführung übernimmt die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung.

Im ersten Schritt sollen zunächst die Ziele mit hoher und mittlerer Priorität bearbeitet werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Ziele und die Maßnahmeempfehlungen zum Teil idealtypischen Charakter haben und ggf. eine Umsetzung nur schrittweise oder als Teillösung erfolgen kann. Für die Umsetzung des Aktionsplans Inklusion wird ein Zeitraum von 2013 bis 2017 angesetzt.

Die Stabsstelle 5-1 – Soziale Stadtentwicklung berichtet dem ASSG, dem ABKSS und dem Rat regelmäßig über die Umsetzungsentwicklungen des Vorjahres.

Die Umsetzung des Aktionsplans Inklusion kann nur als kooperativer Prozess zwischen Trägern von Angeboten für Menschen mit Behinderungen, Selbsthilfeorganisationen, betroffenen Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen, Verwaltung und Politik und – je nach Handlungsfeld – weiteren relevanten Akteuren wie z.B. Agentur für Arbeit, Jobcenter Rhein-Berg, Kultur- und Bildungseinrichtungen gelingen.

Um den beteiligungsorientierten Ansatz bei der Entwicklung des Aktionsplans Inklusion auch bei dessen Umsetzung fortzuführen, soll im zweijährigen Rhythmus eine Inklusionskonferenz unter Schirmherrschaft des Bürgermeisters stattfinden. Die Inklusionskonferenz soll die Möglichkeit bieten, dass sich die kommunalpolitische Akteure, Vertreterinnen und Vertreter der Behindertenhilfe, der Behindertenselbsthilfeorganisationen und interessierte Menschen mit und ohne Behinderungen austauschen. Die Inklusionskonferenz soll sich mit wechselnden, aktuellen Themenschwerpunkten befassen und über die Umsetzung des Aktionsplans Inklusion öffentlichkeitswirksam berichten.